

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen/ Pleiße hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern. Die 11. Änderung wird unter Einbeziehung der Vorschriften zur Umweltprüfung (§2(4) BauGB) mit Umweltbericht (§2a BauGB) durchgeführt. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt/ Mitteilungsblatt Nr. 01 von 17.01.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Neukirchen/ Pleiße, den 18.04.2018




Bürgermeisterin

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde gemäß §3(1) BauGB durch eine Auslegung der Vorentwurfsplanunterlagen mit Stand März 2017 in der Zeit vom 28.03.2017 bis 28.04.2017 nach Ankündigung vom 21.03.2017 im Amtsblatt Nr. 03 /2017 der Gemeinde Neukirchen/Pleiße durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4(1) BauGB erfolgte mit Schreiben vom 24.03.2017. Die Behörden wurden aufgefordert, Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach §2(4) BauGB bekannt zu geben.

Neukirchen/ Pleiße, den 18.04.2018

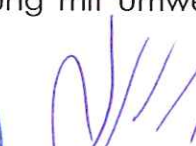



Bürgermeisterin

3. Der Gemeinderat billigte in seiner Sitzung am 28.09.2017 den Planentwurf vom August 2017 einschließlich der dazu gehörenden Begründung mit Umweltbericht und beschloss die Offenlegung gemäß §3(2) BauGB.

Neukirchen/ Pleiße, den 18.04.2018

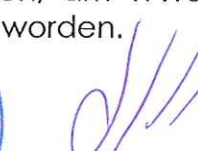



Bürgermeisterin

4. Der Entwurf zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans Neukirchen/ Pleiße sowie die Begründung mit Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 25.10.2017 bis zum 27.11.2017 gemäß §3(2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung sowie Angaben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar waren, ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 17.10.2017 im Amtsblatt/ Mitteilungsblatt Nr.10 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Neukirchen/ Pleiße, den 18.04.2018

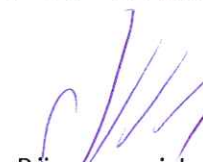



Bürgermeisterin

5. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß §4(2) BauGB mit Schreiben vom 18.10.2017 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Neukirchen/ Pleiße, den 18.04.2018




Bürgermeisterin

6. Die Anregungen der Öffentlichkeit und der Behörden wurden gemäß §1(6) BauGB in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Neukirchen/ Pleiße am

Neukirchen/ Pleiße, den 18.04.2018



Siegel

Bürgermeisterin

6. Die Anregungen der Öffentlichkeit und der Behörden wurden gemäß § 1 (6) BauGB in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Neukirchen/ Pleiße am 21.02.2018 geprüft und hierzu abgewogen. Das Ergebnis ist im Schreiben vom 26.02.2018 mitgeteilt worden.

Neukirchen/ Pleiße, den 18.04.2018



Siegel

Bürgermeisterin

7. Der Gemeinderat hat am 21.02.2018 den Feststellungsbeschluss zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans Neukirchen/ Pleiße in der Fassung vom August 2017 gefasst.

Neukirchen/ Pleiße, den 18.04.2018



Siegel

Bürgermeisterin

8. Die Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans Neukirchen/ Pleiße wurde durch das Landratsamt Zwickau am 26.4.18 unter Az. - - erteilt.

26.4.18

1462-627.37.07494

Neukirchen/ Pleiße, den 19.06.2018



Siegel

Bürgermeisterin

9. Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiernit ausgefertigt.

Neukirchen/ Pleiße, den 19.6.2018



Siegel

Bürgermeisterin

10. Die Erteilung der Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans Neukirchen/ Pleiße sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt/ Mitteilungsblatt Nr. 6 vom 19.06.18 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Dem Flächennutzungsplan wurde eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung gewählt wurde, beigefügt.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 5 BauGB i.V.m § 4 SächsGemO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 39-42 BauGB) hingewiesen worden.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Neukirchen/ Pleiße, den 19.06.2018



Siegel

Bürgermeisterin



Flächennutzungsplan Planausschnitt

M 1 : 5.000

Zeichenerklärung für geänderte Plandarstellung



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der
11. Änderung des Flächennutzungsplanes

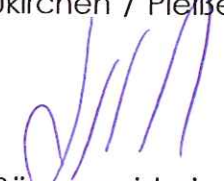


Allgemeine Wohngebiete
(§ 5 (2) Nr. 1 BauGB i.V.m. §4 BauNVO)

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neukirchen / Pleiße wird
hiermit ausgefertigt.

Neukirchen/ Pleiße, den 19.06.2017




Bürgermeisterin

HINWEISE gemäß Baugesetzbuch (BauGB) bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des FNP schriftlich gegenüber der Gemeinde Neukirchen/ Pleiße unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

ÜBERSICHTSPLAN

